



Kanton Schwyz
Gemeinde Alpthal

Baureglementsänderung

Öffentlich aufgelegt

vom 5. März 04 bis 6. April 04

An der Gemeindeversammlung angenommen

am 10. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 26.4.05
mit Beschluss Nr. 587 genehmigt

Der Landammann

Der Staatsschreiber

SPAARGAREN
PARTNER AG

Datum:
19. März 2002 / 14. Juli 2003 / 7. Okt. 2003

3235

RAUMPLANUNG
UMWELTSCHUTZ

Postfach 1111 spa.ag@spaargaren.ch
8640 Rapperswil Glärnischstrasse 7

Telefon 055-211 18 17
Telefax 055-211 18 21

Art. 28 Zoneneinteilung und Überbauungsmasse

a) Bauzonen:

***ES**

.....
Deponiezone

D

III

Art. 32a Deponiezone

¹Die Deponiezone ist für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, wie es bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stellenbauten anfällt, bestimmt.

²Für die Dauer der Ablagerung ist ausserdem die Zwischenlagerung und der Umschlag von tolerierbarem Aushubmaterial im Sinne der BUWAL Aushubrichtlinien 1999 sowie anderen unverschmutzten Materialien wie z.B. Geschiebesammlermaterial und Ziegelschrott gestattet.

³Die Materialablagerung ist landschaftsschonend vorzunehmen; in der Bewilligung ist die Endgestaltung nach Abschluss der Materialablagerung festzulegen.

⁴Gegenüber der Alp (Niedrigwasserlinie) und dem Gämstobelbach ist ein Freihaltestreifen von minimal 15 m (Alp) bzw. 5 m (Gämstobelbach) einzuhalten. Innerhalb dieses Freihaltestreifens dürfen während der Bauzeit keine Zwischendeponien errichtet und Baugerätschaften gelagert werden. Im weiteren dürfen in diesem Bereich keine Schüttungen vorgenommen werden. Geringfügige Geländeanpassungen sind möglich.

⁵Nach Vollendung der Ablagerung ist das Areal der Deponiezone wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Art. 34 Lagerplatzzone

¹Die Lagerplatzzone ist bestimmt für das Zwischenlagern von Holz und Kies.

²Nicht erlaubt ist das Lagern von Bauschutt, Strassenaufbruch und wassergefährdeten Stoffen.